

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1565/2015

Abteilung: Entsorgungsbetriebe Speyer

Bearbeiter/in: Klaßen, Matthias

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei

Produkt:

Investitionskosten: nein ja

Betrag:

Drittmittel: nein ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja

Betrag:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Werkausschuss	11.06.2015	nicht öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	16.07.2015	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Änderung der allgemeinen Entwässerungssatzung der Stadt Speyer

Beschlussempfehlung:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Satzungsänderung zu beschließen:

Satzung vom xx.xx.2015 zur Änderung der Satzung der Stadt Speyer über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Allgemeine Entwässerungssatzung - vom 09.03.1993

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat am 16.07.2015, aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl S.153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181) – BS 2020-1,

und der §§ 52 Abs. 1 und 3 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung vom 22. Januar 2004 (GVBl 2004, S. 5), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.2011 (GVBl., S. 402),

folgende Satzung beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

A.

§ 13 „Kleinkläranlagen und Abscheider“ wird unter Absatz 4 die folgenden Sätze 2 und 4 ergänzt bzw. geändert

Ergänze in Satz 2 nach Grundstückseigentümer:

„oder den sonst zur Nutzung des Grundstücks oder der baulichen Anlagen Berechtigten“

Ändere den Satz 4 wie folgt:

„Sämtliche Nachweise über die Entleerung, Reinigung und Entsorgung der Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vier Jahre aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.“

B.

§ 20 „Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen“ wird unter Absatz 1 Nr. 27, „§14 Abs. 3“ wie folgt geändert:

Streiche unter § 13 „Absatz 3“

Setze unter § 13 „Absatz 4“

Ergänze unter 3. Spiegelstrich nach Mitteilungs- „Aufbewahrungs-“ und Nachweispflicht.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Speyer, den xx.xx.2015
Stadtverwaltung

Hansjörg Eger
Oberbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet
oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Begründung:

Im Stadtgebiet wurde im Rahmen der Kamerabefahrung und durch Verstopfungen festgestellt, dass nicht alle Betriebe, in denen fetthaltiges Abwasser anfällt, die erforderlichen Abscheideanlagen nach DIN EN 1825 oder DIN 4040 eingebaut haben oder diese nicht regelmäßig reinigen lassen. Fette lagern sich in Entwässerungsleitungen ab und beeinträchtigen deren Abflussfunktion.

Gleiches gilt für Leichtflüssigkeitsabscheider.

Diese Öl- und Koaleszenzabscheider werden dort benötigt, wo Leichtflüssigkeiten anfallen. Dies passiert i. d. R. in

- Autowaschstraßen,
- Kfz – Werkstätten und
- ähnlichen Objekten.

Die Stadtwerke Speyer GmbH bereiten die Datenbeschaffung zur flächendeckenden Befragung der betroffenen Firmen, in Abstimmung mit der Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Gaststättenwesen, Gewerbeanmeldung) vor.

Hierzu soll nach Empfehlung der Rechtsabteilung der Stadt die einschlägigen Ausführungen in der vorhandenen Satzung angepasst werden, damit eine reibungslose Erfassung und ggf. Ahndung erfolgen kann.

Da dieses Projekt zeitnah durchgeführt werden soll, kann nicht abgewartet werden, bis die geplante Erneuerung der Entwässerungs- und Entwässerungsentgeltsatzung abgeschlossen ist. Eine Änderung der bisher gültigen Satzung ist notwendig.

Anlage zu TOP Änderung der allgemeinen Entwässerungssatzung

Satzung der Stadt Speyer über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Allgemeine Entwässerungssatzung - vom 09.03.1993, Änderungen:

§ 13

Kleinkläranlagen und Abscheider

(4) Auf Grundstücken Ergänzung durch Satzungsänderung vom 20.09.1996: mit gewerblichen und gewerbeähnlichen Betrieben, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin oder Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigem Schlammfänger) nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu betreiben, zu unterhalten und bei Bedarf zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonst zur Nutzung des Grundstücks oder der baulichen Anlagen Berechtigten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung. Sämtliche Nachweise über die Entleerung, Reinigung und Entsorgung der Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vier Jahre aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 20

Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

(1) Ordnungswidrig im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I. S.602) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

27. § 13 Abs. 4
- erforderliche Abscheider nicht betreibt, unterhält oder sie nicht bei Bedarf erneuert,
 - Abscheider nicht in regelmässigen Abständen leert oder reinigt,
 - seiner Mitteilungs-, Aufbewahrungs- und Nachweispflicht nicht nachkommt,